

Auflösung des Hamburger Freihafens

Die Auflösung des Hamburger Freihafens (seit 01.01.2013: Seezollhafen Hamburg) bringt erhebliche zollrechtliche sowie umsatzsteuerliche Veränderungen mit sich. **Zollrechtlich** ist zu beachten, dass die Lagerfristen signifikant auf eine maximale Dauer von 45 Tagen verkürzt worden sind. Ferner dürfen an den eingelagerten Waren nur noch Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. **Umsatzsteuerlich** gehört der Seezollhafen nunmehr nicht mehr zum Drittland, sondern zum Inland.

Vorwort

Die Umsatzsteuer ist die aufkommensstärkste Steuer in Deutschland. Dennoch fristet sie innerhalb der Unternehmen oftmals ein Schattendasein und wird regelmäßig erst im Rahmen von Betriebsprüfungen – verbunden mit hohen Nachzahlungen für die Unternehmen – gewürdigt.

Allein in 2011 lag das umsatzsteuerliche Mehrergebnis sämtlicher Betriebsprüfungen in Deutschland bei ca. EUR 4 Mrd. (2010 EUR 3,6 Mrd.).

Insbesondere aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, unseren Mandanten und allen Interessierten einen praxisnahen Newsletter zum Thema Umsatzsteuer anzubieten. Wir möchten Sie gezielt und prägnant über aktuelle Themen informieren und würden uns freuen, gemeinsam mit Ihnen Präventivmaßnahmen zur Vermeidung gerichtlicher und außergerichtlicher Streitigkeiten zu entwickeln. Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

Die erste Ausgabe unseres Newsletters möchten wir zum Anlass nehmen, Sie über ein Thema zu informieren, über das bereits in den Medien berichtet worden ist und sich aufgrund unserer geographischen Lage aufdrängt: Die Auflösung des Hamburger Freihafens.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

Einführung

Zum 01. Januar 2013 verlor der Hamburger Freihafen seinen Status als sog. Freizone des Kontrolltyps I. Bis dahin wurde das Freihafengebiet umsatzsteuerlich als Drittlandsgebiet behandelt. Die Freizone lag also nicht im Geltungsbereich des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die zeitlich unbegrenzte Lagerung von Waren erfolgte unter Abgabenaussetzung, also zoll- und steuerfrei. Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Hamburger Freihafens v. 24. Januar 2011 (BGBl. I 2011, 50) stellte der Gesetzgeber klar, dass die Aufrechterhaltung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeute und nicht mehr zeitgemäß sei.

Konsequenzen für die Praxis

Die Auflösung des Hamburger Freihafens bringt sowohl **zollrechtliche** als auch **umsatzsteuerliche** Konsequenzen mit sich.

Aus **zollrechtlicher Sicht** ist besonders hervorzuheben, dass die neue Bezeichnung als Seezollhafen insbesondere Veränderungen mit sich bringt, die die Lagerung der Waren betreffen. Mit dem Wegfall der Freizone des Kontrolltyps I können Waren **maximal für eine Dauer von 45 Tagen** im Seezollhafengebiet eingelagert werden, bevor sie einer zollrechtlichen Bestimmung (meist Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet) zugeführt werden. Zu beachten ist, dass die Lagerdauer von 45 Tagen nur Waren betrifft, die auf dem **Seeweg** in das ehemalige Freihafengebiet gelangt sind. **In allen anderen Fällen** gilt eine maximale Lagerfrist von **20 Tagen**.

Ein erheblicher Einschnitt besteht ferner hinsichtlich der Be- und Verarbeitung in der vorübergehenden Verwahrung. War bislang das Verpacken und Etikettieren der Waren eine typische Freihafenhandlung, sind derartige Maßnahmen im Seezollhafengebiet nach Art. 52 Zollkodex (ZK) nicht gestattet. Nunmehr dürfen an den eingelagerten Waren lediglich Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden (bspw. kühlen, lüften, etc.). Darüber hinaus sind die Waren unmittelbar nach dem Verbringen in das Seezollhafengebiet zu „gestellen“ (Meldung ggü. dem Zoll). Bei den eingelagerten Waren handelt es sich stets von Beginn an um sog. Gemeinschaftsware. Diese Problematik kann nur durch die Einlagerung der Waren in ein **Zoll-lager** vermieden werden.

Umsatzsteuerlich wird das ehemalige Freihafengebiet seit dem 01. Januar 2013 als **Inland** behandelt. Dies hat zur Folge, dass das UStG ohne Einschränkungen Anwendung findet. Lieferungen in das Seezollhafengebiet gelten demnach nicht mehr als Ausfuhr. Auch Lieferungen aus dem ehemaligen Freihafengebiet in das übrige Bundesgebiet sind nun im Inland steuerbar und führen nicht mehr zu einer Einfuhr und der Entstehung der entsprechenden Abgaben.

Empfängt der im Seezollhafen ansässige Unternehmer eine Dienstleistung, ist zu beachten, dass der Leistungsort (bei Anwendung des Empfängerortprinzips nach § 3a Abs. 2 UStG) jetzt im umsatzsteuerlichen Inland liegt und die sonstige Leistung somit steuerbar ist. Die Abrechnung der Leistung hat in diesen Fällen unter Ausweis deutscher Umsatzsteuer zu erfolgen.

Beispiel

Unternehmer A aus Hamburg lässt für sein Handelsunternehmen Kleidung in China fertigen. Die Kleidungsstücke werden von Shanghai in den Hamburger (Seezoll-)Hafen geliefert. Dort werden sie umgepackt, mit Etiketten versehen und in der Regel innerhalb von drei Monaten an weitere Abnehmer in Drittländern geliefert.

Das Verpacken und Etikettieren ist im Seezollhafengebiet nicht gestattet. A müsste die Waren also **zunächst einführen**, um die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Dies hätte zur Folge, dass A sowohl mit der Einfuhrumsatzsteuer belastet würde, als auch mit Zoll. **Anschließend** wären die Waren wieder **auszuführen**. Die Waren wären auch einzuführen, wenn eine Weiterlieferung erst nach Ablauf der 45-Tage-Frist erfolgen würde. Um dies zu vermeiden, könnte A die Waren in ein Zolllager einlagern.



Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail